

Bekanntmachung des Wahlausschusses

gem. § 11 der Wahlordnung (WahlO) zu den Wahlen der IHK-Vollversammlung und den IHK-Gremialausschüssen für die Wahlperiode 2027 bis 2030

Die derzeitige vierjährige Amtszeit der gewählten Mitglieder in der IHK-Vollversammlung und den IHK-Gremialausschüssen läuft Ende des Jahres 2026 aus. Am 10. Juli 2025 wurde von der Vollversammlung die neue Wahlordnung (WahlO) beschlossen, mit Beschluss vom 29. Juli 2025 durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie rechtsaufsichtlich genehmigt und in der „Wirtschaft in Mainfranken“, Heft 9/2025, S. 36 ff. veröffentlicht. Diese verpflichtet zur Neuwahl von 80 Vollversammlungsmitgliedern und zur Wahl von 75 Unternehmensvertretern aus insgesamt fünf IHK-Gremialausschüssen für eine neue vierjährige Amtszeit.

Auslegung der Wählerlisten

Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten).

Die nach § 10 WahlO erstellten Listen der Wahlberechtigten (**Wählerlisten**) werden nach Wahlgruppen getrennt, in der Zeit vom **9. bis zum 23. Juni 2026** in

Würzburg: IHK Würzburg-Schweinfurt,
Mainaustraße 33, 97082 Würzburg, Haus B, Empfang

Schweinfurt: IHK-Geschäftsstelle Schweinfurt,
Karl-Götz-Straße 7, 97424 Schweinfurt, Erdgeschoss, Empfang

während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die eigene Wahlgruppe und den Wahlbezirk.

Einsichtsberechtigt sind die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Zur Einsichtnahme ist ein gültiger Identitätsnachweis (z. B. der Personalausweis) und ggf. eine entsprechende Vollmacht mitzubringen.

Änderungen der Wählerlisten

Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe sind gem. § 10 Abs. 5 WahlO binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, **bis einschließlich 1. Juli 2026**, schriftlich beim Wahlausschuss der IHK Würzburg-Schweinfurt zu stellen bzw. einzulegen, wobei auch eine Übermittlung mit qualifizierter digitaler Signatur, per Fax oder die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Der IHK-Wahlausschuss entscheidet darüber. Nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge stellt der Wahlausschuss die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

Wählen können nur die IHK-zugehörigen Unternehmen, die in den festgestellten Wählerlisten eingetragen sind. Die Wahlberechtigten können nur in ihrer Wahlgruppe wählen.

Einreichung von Wahlbewerbungen und Wahlvorschlägen

Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge sind gem. § 11 Abs. 2 WahlO binnen vier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist vom **2. bis zum 30. Juli 2026, 24:00 Uhr** beim Wahlausschuss der IHK Würzburg-Schweinfurt schriftlich, d. h. postalisch einzureichen, wobei auch eine Übermittlung mit qualifizierter digitaler Signatur, per Fax oder die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Vor Beginn der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss eingehende Wahlbewerbungen/Wahlvorschläge gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen.

Ein Bewerber kann nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, in der er selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wählen kann. Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Kandidaten beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen.

Mitglieder der Vollversammlung und Wahlgruppen

Zur Vollversammlung wählen die IHK-zugehörigen Unternehmen 80 Mitglieder in gleicher, allgemeiner, geheimer und freier Wahl. Von den unmittelbar zu wählenden 80 Mitgliedern der Vollversammlung entfallen auf die 13 Wahlgruppen:

1. Wahlgruppe Industrie	14 Mitglieder
2. Wahlgruppe Baugewerbe	1 Mitglied
3. Wahlgruppe Energie und Rohstoffindustrie, Ver- und Entsorgung	6 Mitglieder
4. Wahlgruppe Verkehr und Logistik	5 Mitglieder
5. Wahlgruppe Groß- und Außenhandel	6 Mitglieder
6. Wahlgruppe Einzelhandel und E-Commerce	13 Mitglieder
7. Wahlgruppe Hotellerie und Gastronomie	3 Mitglieder
8. Wahlgruppe Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen	5 Mitglieder
9. Wahlgruppe Versicherungen und finanznahe Dienstleistungen	1 Mitglied
10. Wahlgruppe Information und Kommunikation, Kultur- und Kreativwirtschaft	4 Mitglieder
11. Wahlgruppe Unternehmensnahe Dienstleistungen und Beratung	9 Mitglieder
12. Wahlgruppe Technische Dienstleistungen und Immobilienservices	7 Mitglieder
13. Wahlgruppe Personenbezogene und gesundheitsnahe Dienstleistungen	6 Mitglieder

In der Wahlgruppe 8 muss mindestens je ein Mitglied aus den Bereichen Genossenschaftsbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Privatbanken kommen.

Der IHK-Bezirk bildet für die Wahl der Vollversammlung den Wahlbezirk.

Mitglieder der IHK-Gremialausschüsse und Wahlgruppen

Gleichzeitig mit der Wahl der Vollversammlung werden die IHK-Gremialausschüsse der fünf Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart und Rhön-Grabfeld gewählt.

Von den unmittelbar zu wählenden 15 Mitgliedern in jedem IHK-Gremialausschuss entfallen auf den

Gremialausschuss Bad Kissingen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Wahlgruppe Industrie und Baugewerbe | 3 Mitglieder |
| 2. Wahlgruppe Energie und Rohstoffindustrie, Ver- und Entsorgung, Verkehr und Logistik | 1 Mitglied |
| 3. Wahlgruppe Groß- und Außenhandel, Einzelhandel und E-Commerce, Hotellerie und Gastronomie | 4 Mitglieder |
| 4. Wahlgruppe Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen, Versicherungen und finanznahe Dienstleistungen | 1 Mitglied |
| 5. Wahlgruppe Information und Kommunikation, Kultur- und Kreativwirtschaft, unternehmensnahe Dienstleistungen und Beratung | 2 Mitglieder |
| 6. Wahlgruppe Technische Dienstleistungen und Immobilienservices, personenbezogene und gesundheitsnahe Dienstleistungen | 4 Mitglieder |

Gremialausschuss Haßberge:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Wahlgruppe Industrie und Baugewerbe | 3 Mitglieder |
| 2. Wahlgruppe Energie und Rohstoffindustrie, Ver- und Entsorgung, Verkehr und Logistik | 3 Mitglieder |
| 3. Wahlgruppe Groß- und Außenhandel, Einzelhandel und E-Commerce, Hotellerie und Gastronomie | 4 Mitglieder |
| 4. Wahlgruppe Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen, Versicherungen und finanznahe Dienstleistungen | 1 Mitglied |
| 5. Wahlgruppe Information und Kommunikation, Kultur- und Kreativwirtschaft, unternehmensnahe Dienstleistungen und Beratung | 2 Mitglieder |
| 6. Wahlgruppe Technische Dienstleistungen und Immobilienservices, personenbezogene und gesundheitsnahe Dienstleistungen | 2 Mitglieder |

Gremialausschuss Kitzingen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Wahlgruppe Industrie und Baugewerbe | 3 Mitglieder |
| 2. Wahlgruppe Energie und Rohstoffindustrie, Ver- und Entsorgung, Verkehr und Logistik | 2 Mitglieder |
| 3. Wahlgruppe Groß- und Außenhandel, Einzelhandel und E-Commerce, Hotellerie und Gastronomie | 4 Mitglieder |
| 4. Wahlgruppe Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen, Versicherungen und finanznahe Dienstleistungen | 1 Mitglied |
| 5. Wahlgruppe Information und Kommunikation, Kultur- und Kreativwirtschaft, unternehmensnahe Dienstleistungen und Beratung | 3 Mitglieder |
| 6. Wahlgruppe Technische Dienstleistungen und Immobilienservices, personenbezogene und gesundheitsnahe Dienstleistungen | 2 Mitglieder |

Gremialausschuss Main-Spessart:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Wahlgruppe Industrie und Baugewerbe | 4 Mitglieder |
| 2. Wahlgruppe Energie und Rohstoffindustrie, Ver- und Entsorgung, Verkehr und Logistik | 2 Mitglieder |
| 3. Wahlgruppe Groß- und Außenhandel, Einzelhandel und E-Commerce, Hotellerie und Gastronomie | 4 Mitglieder |
| 4. Wahlgruppe Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen, Versicherungen und finanznahe Dienstleistungen | 1 Mitglied |
| 5. Wahlgruppe Information und Kommunikation, Kultur- und Kreativwirtschaft, unternehmensnahe Dienstleistungen und Beratung | 2 Mitglieder |
| 6. Wahlgruppe Technische Dienstleistungen und Immobilienservices, personenbezogene und gesundheitsnahe Dienstleistungen | 2 Mitglieder |

Gremialausschuss Rhön-Grabfeld:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Wahlgruppe Industrie und Baugewerbe | 3 Mitglieder |
| 2. Wahlgruppe Energie und Rohstoffindustrie, Ver- und Entsorgung, Verkehr und Logistik | 2 Mitglieder |
| 3. Wahlgruppe Groß- und Außenhandel, Einzelhandel und E-Commerce, Hotellerie und Gastronomie | 5 Mitglieder |
| 4. Wahlgruppe Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen, Versicherungen und finanznahe Dienstleistungen | 1 Mitglied |
| 5. Wahlgruppe Information und Kommunikation, Kultur- und Kreativwirtschaft, unternehmensnahe Dienstleistungen und Beratung | 1 Mitglied |
| 6. Wahlgruppe Technische Dienstleistungen und Immobilienservices, personenbezogene und gesundheitsnahe Dienstleistungen | 3 Mitglieder |

Jeder Gremialbezirk bildet für die Wahl des IHK-Gremialausschusses einen Wahlbezirk. Jede Wahlgruppe muss in jedem IHK-Gremialausschuss mindestens mit einem Sitz repräsentiert sein. Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge und fordert erforderlichenfalls die Vorschlagenden/Bewerber unter Fristsetzung zur Beseitigung von heilbaren Mängeln auf. Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge für jede Wahlgruppe bzw. Wahlbezirk zu einer einheitlichen Kandidatenliste zusammen und macht sie in den Sonderpublikationen der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft in Mainfranken“ im September und November 2026 und außerdem im Internet unter www.wuerzburg.ihk.de/wahl bekannt.

Auf der Kandidatenliste bzw. dem analogen und digitalen Stimmzettel werden alle zugelassenen Kandidaten mit folgenden Pflichtangaben aufgeführt:

- Name und Vorname
- Geburtsjahr
- Funktion im Unternehmen
- genaue Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens
- Ort des Unternehmens

Der Wahlausschuss hat ergänzend beschlossen, dass bei freiwilliger Angabe folgende zusätzliche Daten aufgenommen werden:

- Namenszusätze, soweit allgemein im Personalausweis aufgeführt: Doktorgrad, Ordens- und Künstlername
- eingeführte Geschäftsbezeichnungen; diese werden in Anführungszeichen gesetzt
- Porträtfoto: dieses wird auf dem analogen und digitalen Stimmzettel abgebildet; eine ggf. erforderliche elektronische Bearbeitung/Retuschierung – soweit nicht entstellend – bleibt der IHK vorbehalten. Falls kein Porträtfoto eingereicht wird, erscheint ein Platzhalter.

Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung für einen Gesamtwahlvorschlag zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung, Wahlvorschläge schriftlich einzureichen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

Wahlfrist und Durchführung der Wahl

Die Wahl findet kombiniert durch elektronische und schriftliche Stimmabgabe statt. Das Onlineportal zur elektronischen Wahl startet am 26. September 2026, 7:00 Uhr. Die Wahlfrist endet am 27. Oktober 2026, 16:00 Uhr.

Anschrift des Wahlausschusses

Wahlausschuss der IHK Würzburg-Schweinfurt
Postfach 58 40
97064 Würzburg
Fax: 0931 4194-88323
E-Mail: ihk-wahl@wuerzburg.ihk.de

Auszug aus der Wahlordnung der IHK Würzburg-Schweinfurt

A. Wahlen zur Vollversammlung

(...)

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.
- (...)

§ 10 Wählerlisten

- (1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu Grunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuweisen.
- (3) Die Wahlberechtigten können nur in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk wählen.

- (4) Die Wählerlisten werden mindestens zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Einsichtsberechtigt sind die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (5) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe sind binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (Abs. 4) schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen, wobei auch eine Übermittlung mit qualifizierter digitaler Signatur oder per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge, er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten spätestens am Tage vor Beginn der Wahlfrist fest und schließt diese ab.
- (6) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen und bei der Stimmabgabe wahlberechtigt ist.
- (7) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Wahlbewerber (§ 12) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Mitbewerbern für den Wahlvorschlag und zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich schriftlich dazu zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Verpflichtungserklärung kann auch per Fax oder mittels eines eingescannten Dokuments per E-Mail übermittelt werden.
- (8) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht
 1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2),
 2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
 3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten gemäß Absatz 4 nehmen kann. Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 4 hinaus zulässig.

§ 11 Bekanntmachungen des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss macht das Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 10 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen vier Wochen nach Ablauf der in § 10 Abs. 5 genannten Frist für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

§ 12 Wahlvorschlag, Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Ein Bewerber kann nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, in der er selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, gemäß § 10 Abs. 6 wählen kann. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe bzw. einen

Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidaten werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Der Wahlausschuss kann zu diesem Zweck verbindliche Formulare zur Verfügung stellen.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 4 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber nicht in die Kandidatenliste aufgenommen.
- (4) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
 - a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
 - b) Das Formerfordernis nach Abs. 1 S. 2 wurde nicht eingehalten.
 - c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
 - d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
 - e) Die Erklärung nach Abs. 2 des Bewerbers fehlt.
- (5) Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlvorschläge für jede Wahlgruppe und jeden Wahlbezirk zu einer einheitlichen Kandidatenliste zusammen. Die Kandidaten werden in der jeweiligen Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Vornamen. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest. Ferner sind auf den Kandidatenlisten aufzuführen: die Funktion im Unternehmen, das Geburtsjahr, die Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Ort. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Diese sind rechtzeitig bekanntzumachen. Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe und einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 11 Abs. 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.
- (6) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten bekannt. Diese Bekanntmachung kann auch durch Übersendung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten erfolgen. In diesem Fall gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag nach der Aufgabe zur Post. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Ablauf der Wahlfrist muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.
- (7) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.
- (...)

B. Wahlen zu den Gremialausschüssen

§ 26 Wahlmodus (Gremialausschüsse)

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl jeweils auf die Dauer von vier Jahren fünfzehn Mitglieder der Gremialausschüsse. Eine Zuwahl nach § 1 Abs. 3 ist ausgeschlossen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann in einem Gremialausschuss nur einmal vertreten sein.
- (3) Für die Wahlen zu den Gremialausschüssen gemäß Artikel 10 der Satzung gelten die Bestimmungen für die Wahlen zur Vollversammlung entsprechend, soweit die folgenden Bestimmungen keine anderen Regelungen treffen.

(...)

Würzburg, 1. April 2026

IHK Würzburg-Schweinfurt
Wahlausschuss

Dr. Rudolf Fuchs
Vorsitzender

Stefan Rühling

Ralph-Dieter Schüller

Hinweis: Die vollständige Wahlordnung kann unter www.wuerzburg.ihk.de/wahlordnung abgerufen werden.